

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 40/13 B

L 7 AL 4/09 (Hessisches LSG)
S 33 AL 94/06 WA (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung von Arbeitslosengeld. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 26.9.2008 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 25.1.2013 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG, das dem Kläger am 19.2.2013 zugestellt worden ist, hat der Kläger per E-Mail, gesendet an das Bundessozialgericht (BSG) am 19.3.2013, Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb unzulässig.
- 4 Eine wirksame Beschwerde kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, nur schriftlich oder unter bestimmten Voraussetzungen in elektronischer Form durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt (*vgl § 65a Sozialgerichtsgesetz <SGG>*); eine einfache E-Mail genügt nicht. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Kläger als "Assessor jur." zu den vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, was nicht vorgetragen ist (*vgl § 73 Abs 4 SGG*).
- 5 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

